

Renate Perleberg-Kölbel

Haftungsfalle: Pfändung von Insolvenzgeld bei Unterhaltsschuldern

I. Vorbemerkung

Die Finanz- und Wirtschaftskrise spült ihre Auswirkungen nun auch direkt in die Kanzleien der Familienrechtler. Immer mehr Unterhaltsschuldner werden infolge der Insolvenz ihres Arbeitgebers arbeitslos und beziehen Insolvenzgeld. Ein Berater des Unterhaltsgläubigers hat neben den weiteren Formalien besonders die eigene Antragsberechtigung des Unterhaltsgläubigers zu beachten.

II. Insolvenz des Arbeitgebers und ihre Folge auf Arbeitsverhältnisse

Wird der Arbeitgeber des Unterhaltsschuldners insolvent, besteht das Arbeitsverhältnis zunächst fort.

§ 113 S. 2 InsO gewährt beiden Vertragsparteien ein Kündigungsrecht mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende, wobei die Kündigungsschutzvorschriften weiter gelten.

Ansprüche von Arbeitnehmern vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens sind Insolvenzforderungen, § 38 InsO, während Ansprüche nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens Masseverbindlichkeiten nach § 55 Abs. 1 Nr. 2 InsO darstellen.

Wird ein Betrieb im Rahmen der Insolvenz veräußert, gilt § 613 a BGB, wonach der Erwerber in die Arbeitsverhältnisse eintritt. Dieser haftet jedoch nicht für Rückstände vor Betriebsübergang¹.

III. Insolvenzgeld

Insolvenzgeld nach §§ 3 Nr. 10, 116 Nr. 5, 183 ff SGB III ist wegen seiner Lohnersatzfunktion unterhaltsrechtlich als Einkommen zu betrachten².

Es wird für die Dauer von längstens drei Monaten vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers von der Agentur für Arbeit gezahlt.

Das gleiche gilt bei Abweisung des Insolvenzantrags oder bei Beendigung der Betriebszugehörigkeit ohne Insolvenzantrag, sofern ein Verfahren mangels Masse offenbar nicht in Betracht kommt.

Endet das Arbeitsverhältnis bereits vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens, umfasst der Insolvenzgeldzeitraum die letzten drei Monate des Arbeitsverhältnisses.

Bei einer Freistellung von der Arbeit ist für die Bestimmung des Zeitraums nicht der letzte Arbeitstag, sondern das Ende des Arbeitsverhältnisses maßgebend.

Arbeitet der Arbeitnehmer in Unkenntnis der Insolvenz weiter oder nimmt er die Arbeit wieder auf, sind die drei Monate des Arbeitsverhältnisses maßgebend, die mit dem letzten Arbeits-, Urlaubs- oder Krankheitstag vor dem Tag der Kenntnis des Insolvenzereignisses, d. h. der Insolvenzeröffnung, enden.

Das Insolvenzgesetz versteht sich nach § 183 Abs. 1 S. 1 SGB III als Leistung der Arbeitsförderung. Die Ansprüche der Arbeitnehmer gehen *cessio legis* auf die Agentur für Arbeit über, § 187 SGB III. Diese kann nach § 55 Abs. 3 InsO diese nur als Insolvenzforderung geltend machen.³

Ansprüche bestehen auch bei ausländischen Insolvenzereignissen.

IV. Höhe des Insolvenzgelds

Das Insolvenzgeld wird in Höhe des Nettoentgelts gezahlt. Das ergibt sich, wenn das auf die monatliche Beitragsbemessungsgrenze der Arbeitslosenversicherung begrenzte Bruttoentgelt um die gesetzlichen Abzüge vermindert wird.

Sonderzahlungen wie z. B. Weihnachtsgeld, 13. Gehalt, zusätzliches Urlaubsgeld usw. werden wegen der Begrenzung auf den Zeitraum von drei Monaten oft nur anteilmäßig, maximal 3/12 der Gesamtleistung gezahlt.

Die Auszahlung erfolgt ohne Bezeichnung, jedoch verschlüsselt nach den Kennziffern 3001, 3002 oder 3003.

V. Antragsfrist

Das Insolvenzgeld muss vom Arbeitnehmer binnen einer **Ausschlussfrist** von zwei Monaten seit dem Insolvenzereignis mit dem **Vordruck »Insg 1«** beantragt werden, § 324 Abs. 3 SGB III. Zur Fristwahrung genügt auch ein formloser Antrag.

VI. Zuständigkeit

Zuständig für die Bearbeitung des Antrags ist die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk der ehemalige Ar-

1 BGH NJW 1993, 2259

2 Wendl/Staudigl/Dose 7. Aufl., § 1 Rdn. 86

3 Braun, InsO 3. Aufl., § 38 Rdn. 12

beitgeber seine Lohnabrechnungsstelle hat, § 327 Abs. 3 SGB III.

Auch bei allen anderen Agenturen für Arbeit, Sozialleistungsträgern bzw. Gemeinden kann der Antrag »Insg 1« abgegeben werden.

VII. Pfändung und ihre Wirksamkeit

Die §§ 188, 189 SGB III regeln die Pfändung von Insolvenzgeld.

Nach § 189 S. 1 SGB III wird Insolvenzgeld wie Arbeitseinkommen gemäß §§ 829 f, 850 ff ZPO gepfändet. Drittschuldnerin ist die Agentur für Arbeit.

Nach § 188 Abs. 2 SGB III erfasst eine zuvor erfolgte Pfändung eines Anspruches auf Arbeitsentgelt auch den Anspruch auf Insolvenzgeld. Anträge vor Antragstellung werden erst mit dem Insolvenzantrag nach § 189 S. 2 SGB III wirksam.

VIII. Eigenes Antragsrecht des Unterhaltsgläubigers

Der Unterhaltsgläubiger selbst ist berechtigt, Insolvenzgeld bei der Agentur für Arbeit mit dem **Vordruck »Insg 2«** zu beantragen. Die amtlichen Vordrucke sind bei der Agentur für Arbeit erhältlich⁴. Der Antrag ist ebenfalls innerhalb der oben genannten Frist von zwei Monaten zu stellen. Bei Fristversäumung durch den Unterhaltsgläubiger muss der Antrag innerhalb von zwei Monaten nach Wegfall des Hindernisses gestellt werden.

Bei einer Pfändung ist die Frist gewahrt, wenn der Arbeitnehmer fristgemäß das Insolvenzgeld beantragt hat.

Ist die Pfändung nachgewiesen, kann dem Unterhaltsgläubiger ein Vorschuss gewährt werden.

Beispiel⁵:

Die Maschinenfabrik Feinsinn GmbH befindet sich in erheblichen Zahlungsschwierigkeiten und beantragt die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wegen Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung. Der Eröffnungsbeschluss des Insolvenzgerichts ergeht am 1.5. um 12:00 Uhr. Der Sohn S des Unterhaltsschuldners M hat den Arbeitslohn seines Vaters am 23. 4. gepfändet.

Lösung:

M muss binnen einer Ausschlussfrist von zwei Monaten Antrag auf Zahlung von Insolvenzgeld bis zum

1. 7. stellen. Auch S als Dritter kann Insolvenzgeld mit dem Antrag Insg 2 beantragen:

Insolvenztage: 1. 5.

Ende des Arbeitsverhältnisses: 30. 4.

Insolvenzzeitraum: 1. 2. bis 30. 4.

Ausschlussfrist: 2. 5. bis 1. 7.

Gemäß § 188 Abs. 2 S. 1 SGB III wird bei einer Pfändung von Ansprüchen auf Arbeitsentgelt auch der spätere Anspruch auf Insolvenzgeld gepfändet, wenn die Pfändung vor der Stellung des Antrags auf Insolvenzgeld rechtlich wirksam durchgeführt worden ist. Es kommt nicht darauf an, wer den Antrag auf Zahlung von Insolvenzgeld stellt, ob nun der Arbeitnehmer (Unterhaltsschuldner) oder der Dritte (Unterhaltsgläubiger).

In beiden Fällen kommt es zur Auszahlung des Insolvenzgeldes an den Pfandgläubiger (Unterhaltsgläubiger).

IX. Obliegenheiten des Unterhaltsschuldners bei Vorfinanzierung des Insolvenzgeldes

Oft reichen die finanziellen Mittel nicht aus, um im Insolvenzeröffnungsverfahren (Verfahren von der Antragstellung bis zur Beschlussfassung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens) noch die Kosten der Arbeitnehmer zu bezahlen. Um eine Betriebsfortführung nebst Arbeitsleistung der Arbeitnehmer zu ermöglichen, verkaufen die Arbeitnehmer ihre Gehaltsansprüche mit dem Bezug zum Insolvenzgeld im Wege des Forderungsverkaufs gemäß § 433 BGB an ein Kreditinstitut, das Zug um Zug gegen Abtretung der Gehälter ein Darlehen in Höhe des Nettolohnes gewährt⁶. Dem Kreditinstitut steht dann als Drittem gemäß § 188 Abs. 1 SGB III der Anspruch auf Insolvenzgeld zu⁷.

Um Nachteile wegen dieser Forderungsverkäufe wegen Vorfinanzierung im Rahmen der Fortführungspflicht nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 InsO zu vermeiden, ist der Arbeitnehmer/Unterhaltsschuldner gehalten, den Unterhaltsgläubiger hierauf hinzuweisen. Es handelt sich um eine Obliegenheitspflicht des Unterhaltsschuldners, die bei Verletzung zum Schadenersatz führen muss.

*Renate Perleberg-Kölbl, Rechtsanwältin,
Fachanwältin für Familien- und Steuerrecht sowie
Mediatorin in Hannover*

4 www.arbeitsagentur.de

5 FA-FamR/Perleberg-Kölbl, 7. Aufl., Kap. 18 Rdn. 84

6 FA-InsR/Bruder Kap. 2 Rdn. 101

7 FA-InsR/Eisenbein/Mues Kap. 7 Rdn. 415; Braun aaO § 22 Rdn. 25–27